

Allgemeine Servicebedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind nicht zur Bestellung berechtigt.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend: „Servicebedingungen“) gelten für alle Serviceleistungen zwischen der IGEPA GROSSHANDEL GmbH (nachfolgend: „IGEPA GROSSHANDEL“) und dem Besteller; hiervon umfasst sind unter anderem die Instandsetzung von Hard- und Software (d.h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Servicebericht bezeichneten Hard- und Software), die Installation von Hard- und Software nebst Updates, die Lieferung von Software nebst Updates, die Instandhaltung von Hard- und Software (d.h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen) sowie alle von IGEPA GROSSHANDEL angebotene Schulungen, Seminare und sonstige Beratungen (nachfolgend zusammen „Serviceleistungen“).
- 1.2 Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers (insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen) werden von IGEPA GROSSHANDEL nicht anerkannt und finden keine Anwendung, sofern IGEPA GROSSHANDEL diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn IGEPA GROSSHANDEL in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Serviceleistung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Die Servicebedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass IGEPA GROSSHANDEL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Servicebedingungen, die zwischen IGEPA GROSSHANDEL und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textform-erfordernisses.

- 1.5 Rechte, die IGEPA GROSSHANDEL nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Servicebedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Jegliche Serviceangebote von IGEPA GROSSHANDEL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine telefonische oder in Textform erstellte Bestellung einer Serviceleistung erst dann gegenüber dem Besteller verbindlich, wenn sie von IGEPA GROSSHANDEL durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als formwährend erteilt. Das Schweigen von IGEPA GROSSHANDEL auf Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung vertragsrelevante, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für IGEPA GROSSHANDEL nicht verbindlich.
- 2.3 IGEPA GROSSHANDEL behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen unter Ziffer 12. bleiben hiervon unberührt und gelten im Übrigen ergänzend.

3. LEISTUNGSUMFANG, SERVICETERMINE, VERZUG

- 3.1 Die detaillierte Beschreibung von Art und Umfang der von IGEPA GROSSHANDEL zu erbringenden Serviceleistungen erfolgt in der jeweiligen Auftragsbestätigung und/oder dem Serviceleistungsspezifikationsblatt und/oder den Schulungs-, Seminar- und Beratungsunterlagen. Änderungen der Serviceleistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von IGEPA GROSSHANDEL in Textform.
- 3.2 Änderungen der zu erbringenden Serviceleistungen bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.3 IGEPA GROSSHANDEL entscheidet, welches Service- bzw. Schulungs- und/oder Beratungspersonal von IGEPA GROSSHANDEL zur Erfüllung und Abwicklung

der Serviceleistung eingesetzt wird und behält sich deren Austausch jederzeit vor. IGEPA GROSSHANDEL ist ferner berechtigt, die Serviceleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechtigte Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.

3.4 Die Serviceleistungen können nach Wahl von IGEPA GROSSHANDEL in den Geschäftsräumen von IGEPA GROSSHANDEL, am Sitz des Bestellers oder Remote erbracht werden. Auch soweit die Serviceleistungen beim Besteller erbracht werden, ist der Besteller nicht gegenüber den von IGEPA GROSSHANDEL eingesetztem Servicepersonal weisungsbefugt. Das Servicepersonal wird grundsätzlich nicht in den Betrieb des Bestellers eingegliedert.

3.5 Verbindliche Servicetermine oder Servicefristen werden auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform vereinbart und sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Enthält ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung keine Kennzeichnung eines verbindlichen Servicetermins oder einer verbindlichen Servicefrist, gilt der dort genannte Servicetermin oder die dort genannten Servicefristen lediglich als Anhaltspunkt für die Erbringung der Serviceleistung.

3.6 Die Einhaltung des Servicetermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Der Besteller hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass IGEPA GROSSHANDEL zu den vereinbarten Serviceterminen die vertraglich geschuldete Serviceleistung reibungslos erbringen kann. Hierzu gehört u.a. der erforderliche Zugang zu solchen Räumen und/oder IT-Schnittstellen, in denen die überlassene Hard- und/oder Software von IGEPA GROSSHANDEL zu installieren ist. Falls die Serviceleistung durch vom Besteller zu vertretende Ursachen verzögert wird, kann IGEPA GROSSHANDEL dem Besteller den zusätzlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden von Seiten des Bestellers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.7 Ist die Nichteinhaltung der Servicetermine oder der gesamten Serviceleistung auf höhere Gewalt und andere von IGEPA GROSSHANDEL nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Subunternehmer von IGEPA GROSSHANDEL betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Servicetermine bzw. die gesamte Erbringung der Serviceleistung um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die IGEPA GROSSHANDEL und deren Subunternehmer betreffen.

4. ABNAHME

4.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Serviceleistungen kann IGEPA GROSSHANDEL eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Besteller gemäß dieser Ziffer 4. verlangen.

4.2 Hat eine Serviceleistung mehrere, vom Besteller voneinander unabhängig nutzbare Einzelleistungen zum Gegenstand, so werden diese Einzelleistungen getrennt abgenommen.

4.3 Soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Serviceleistung zu erfolgen hat, so hat der Besteller innerhalb von 7 Kalendertagen, das Leistungsergebnis zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn der Besteller sich in der vorgenannten Frist nicht erklärt oder die Serviceleistung ohne Rüge nutzt, gilt die Serviceleistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produzierende Einsatz oder die produzierende Inbetriebnahme von (Teil-)Leistungen durch den Besteller gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung.

4.4 IGEPA GROSSHANDEL beseitigt die laut Ziffer 4.3 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels und der Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Bestellers angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Besteller das Leistungsergebnis unverzüglich. Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 entsprechend.

5. PREISE

5.1 Serviceleistungen werden grundsätzlich nach dem angefallenen Zeitaufwand (nachfolgend: „Arbeitszeit“) berechnet.

5.2 Bei Serviceleistungen von IGEPA GROSSHANDEL möglicherweise zu verwendende Ersatz- und Verschleißteile werden gesondert und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 5 in Rechnung gestellt.

5.3 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Diese ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben oder ist ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die bei Erbringung der Serviceleistung jeweils gültige Preisliste von IGEPA GROSSHANDEL. Die jeweils gültige Preisliste von IGEPA GROSSHANDEL kann unter <https://www.igepa.de/cms/igepa-grosshandel-gmbh/downloads/preislisten-downloads/> eingesehen oder bei IGEPA GROSSHANDEL kostenlos angefordert werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und vom Besteller zusätzlich geschuldet.

5.4 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich jeglicher Nebenkosten. Sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Serviceleistung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.

5.5 Von IGEPA GROSSHANDEL nicht zu vertretende Wartezeit beim Besteller gilt als Arbeitszeit und wird von IGE-

PA GROSSHANDEL entsprechend berechnet.

5.6 Serviceleistungen, die (alternativ)

- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von IGEP A GROSSHANDEL (Mo.-Do. 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 15:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage) erbracht werden,

- der Besteller nach den vertraglichen Vereinbarungen oder der Bedienungsanleitung selbst vorzunehmen hat,

- aufgrund der Fahrlässigkeit, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von IGEP A GROSSHANDEL freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteile, Umgebungsbedingungen, die nicht dem Hersteller entsprechen, oder höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 3.7 erforderlich werden,

sind gesonderte Leistungen und werden insoweit auch gesondert berechnet.

5.7 Ebenfalls gesondert berechnet werden Ersatz- und Verschleißteile, die im Rahmen der Serviceleistung eingebaut werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Nebenkosten innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf der Vereinbarung in Textform.

6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn IGEP A GROSSHANDEL über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch IGEP A GROSSHANDEL gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt.

6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach Ziffer 6.1 kommt der Besteller ohne Weiteres in Verzug und IGEP A GROSSHANDEL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt sowohl IGEP A GROSSHANDEL als auch dem Besteller vorbehalten.

6.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist IGEP A GROSSHANDEL berechtigt, auf alle fälligen und eintreffenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen.

6.5 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6 IGEP A GROSSHANDEL ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von IGEP A GROSSHANDEL durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet.

Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von IGEP A GROSSHANDEL verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von IGEP A GROSSHANDEL bestehen.

7. PFLICHTEN DES BESTELLERS

7.1 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 hat der Besteller insbesondere nachfolgende Pflichten einzuhalten:

- Anschluss-/ Installationsvoraussetzungen:

- Benennen und Abstellen des zur Unterstützung der Anschluss- und Installationsarbeiten erforderlichen Personals

- Ermöglichen eines Testlaufs zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten

- Betrieb:

- Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen

- Einhaltung der Richtlinien für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (z.B. Medien/Tinte) sowie Ersatz- und Verschleißteile

- Datensicherung und Datenpflege:

- Regelmäßige der Bedeutung der Daten für den Geschäftsbetrieb des Bestellers angemessene Datensicherung, insbesondere Durchführung einer gesonderten Datensicherung vor Durchführung von Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren

- Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z.B. regelmäßige Defragmentierung von Massespeicher, Auslagerung von Massedaten)

- Die Vorhaltung eines aktuellen und vollumfänglichen Virenschutzes

- Rahmenbedingungen für Service:
 - Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters, der bei Bedarf während der Serviceleistung vor Ort anwesend ist
 - Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Beschreibung der Fehlersymptomatik durch Fehlerprotokolle etc.)
 - Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes
 - Bei vereinbarter Remote-Diagnose: Einrichtung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Telefonanschluss) auf eigene Kosten des Bestellers
 - Rahmenbedingungen für den Dauerbezug von Verbrauchsmaterial
 - Bereitstellung geeigneter und ausreichender Lagerfläche für Verbrauchsmaterial
 - Der Besteller ist auf eigene Kosten verpflichtet, die Entsorgung von sicherheitsrelevanten Stoffen und Waren gemäß den einschlägigen umwelt- und entsorgungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- 7.2 Der Besteller hat IGEPa GROSSHANDEL zu informieren, wenn er Produkte in einer Umgebung einsetzt, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter oder Subunternehmer von IGEPa GROSSHANDEL darstellt oder darstellen könnte.

8. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ

- 8.1 Soweit IGEPa GROSSHANDEL bei der Erbringung der Servicearbeiten Ersatz- oder Verschleißteile ein- oder verbaut, richtet sich die Gewährleistung und der Eigentumsvorbehalt für diese nach den „Allgemeinen Maschinenverkaufsbedingungen“ von IGEPa GROSSHANDEL (dort Ziffern 7., 8. und 9.) in der jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Fassung. Die „Allgemeinen Maschinenverkaufsbedingungen“ können unter https://www.igepa.de/cms/fileadmin/user_upload/igepagrosshandel/Downloads/IGEPa_Allgemeine_Maschinenverkaufsbedingungen_SE_03-2018__1_.pdf eingesehen oder bei IGEPa GROSSHANDEL kostenlos angefordert werden.
- 8.2 Sofern nicht nachfolgend anderweitig geregelt, leistet IGEPa GROSSHANDEL entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die mangelfreie Ausführung der Serviceleistung.
- 8.3 Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, nicht vermeidbaren Abweichungen zum Auftragsinhalt der Serviceleistung.

- 8.4 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet IGEPa GROSSHANDEL unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IGEPa GROSSHANDEL nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von IGEPa GROSSHANDEL auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 1 Jahr. Die unbeschränkte Haftung von IGEPa GROSSHANDEL für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.6 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Beendigung oder der Abnahme der Serviceleistung (vgl. Ziffer 4.). Sofern die Nacherfüllung aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht. Die unbeschränkte Haftung von IGEPa GROSSHANDEL für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zum Verjährungsbeginn.
- 8.7 Der Besteller kann gegenüber IGEPa GROSSHANDEL keine Gewährleistungsrechte geltend machen, sofern er gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 7. verstößt. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Mangel ist. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 8.8 Soweit die Schadensersatzhaftung von IGEPa GROSSHANDEL gemäß dieser Ziffer 8. oder nach dem Gesetz ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IGEPa GROSSHANDEL.
- 8.9 Gewährleistungsansprüche gegenüber IGEPa GROSSHANDEL dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.
- 8.10 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8. entsprechend.

9. RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

- 9.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IGEPA GROSSHANDEL unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 9.2 IGEPA GROSSHANDEL ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 9.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 9. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE UND DOKUMENTATION

- 10.1 An überlassener Software gewährt IGEPA GROSSHANDEL dem Besteller gemäß den nachstehenden Bedingungen das unbefristete (Kauf) bzw. befristete (Miete), nicht ausschließliche und vorbehaltlich Ziffer 10.5 nicht übertragbare Nutzungsrecht. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 10.2 Der Besteller ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-) Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- 10.3 Der Besteller ist ohne Zustimmung von IGEPA GROSSHANDEL nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
- 10.4 Im Falle einer gemäß Ziffer 10.3 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Besteller ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- 10.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, unter Bindung des Erwerbers an die gelten-

den Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziffer 10.3 weiterzuveräußern. Im Falle der Veräußerung sind IGEPA GROSSHANDEL unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.

- 10.6 Die Bestimmungen der Ziffern 10.3 bis 10.5 gelten für (mit-) überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.
- 10.7 IGEPA GROSSHANDEL behält sich sämtliche Rechte an der überlassenen Software, insbesondere an deren Aktualisierungen (z.B. Updates) vor, bis die Forderungen aus der Überlassung der Software als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von IGEPA GROSSHANDEL aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.
- 10.8 Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist IGEPA GROSSHANDEL berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen.

11. NUTZUNGSRECHTE AN SONSTIGEN LEISTUNGEN

- 11.1 Soweit nicht anders in Textform vereinbart, räumt IGEPA GROSSHANDEL an sonstigen Leistungen und erzielten Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Schulungsunterlagen, Berichten, Präsentationen, Analysen, Datenbankwerken und Datenbanken ein einfaches, örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese Leistungen in unveränderter Form zu nutzen.
- 11.2 Die Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz werden erst übertragen, wenn die Forderungen aus der Bestellung der Leistung als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von IGEPA GROSSHANDEL aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

12. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über IGEPA GROSSHANDEL zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 12.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Besteller nachweislich bereits

rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von IGEP A GROSSHANDEL zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der Besteller in diesem Fall unverzüglich IGEP A GROSSHANDEL von der bevorstehenden bzw. erfolgten Offenbarung in Textform zu unterrichten hat.

12.4 Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass IGEP A GROSSHANDEL die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei IGEP A GROSSHANDEL speichert. Die Verarbeitung erfolgt in dem IGEP A Rechenzentrum Papertec in Berlin.

13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

13.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu IGEP A GROSSHANDEL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle inländischen (deutschen) Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Halle/Saale. IGEP A GROSSHANDEL ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

13.3 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich im grenzüberschreitenden (internationalen) Geschäftsverkehr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges betrifft nicht den einstweiligen Rechtsschutz und die Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.

13.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.

13.5 Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

13.6 Sitz des Schiedsgerichts ist Halle/Saale in Deutschland.

14. SONSTIGES BESTIMMUNGEN

14.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von IGEP A GROSSHANDEL möglich.

14.2 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern.

14.3 Erfüllungsort für sämtliche Serviceleistungen des Bestellers und von IGEP A GROSSHANDEL ist der Sitz von IGEP A GROSSHANDEL.

Stand: März 2018